



Regelungen über die Benutzung der gemeindlichen Veranstaltungsräume und Anlagen vom 05.11.2019

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Nutzungsberechtigte	1
§ 2 Nutzungszweck	1
§ 3 Sonstige Regelungen	2

Präambel

Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen ist Eigentümerin von Gebäuden und Anlagen, die geeignet sind, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen abzuhalten. Diese Regelungen über deren Benutzung sind unmittelbar anzuwenden bei allen Gebäuden und Anlagen, die direkt von der Gemeindeverwaltung verwaltet werden, bei verpachteten Gebäuden und Anlagen sollen sie über den Pachtvertrag zur Anwendung vorgeschrieben werden.

§ 1 Nutzungsberechtigte

Vorrangig zur Nutzung berechtigt sind die in § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Einwohner der Gemeinde, die Eigentümer von Grundstücken und Gewerbetreibenden in der Gemeinde und die ihnen gleichgestellten juristische Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen wie Vereine, Parteien und Wählervereinigungen. Dieser in der Gemeindeordnung festgelegte Vorrang begründet keinen Anspruch auf die Aufhebung anderweitiger Reservationen.

§ 2 Nutzungszweck

- (1) Die gemeindlichen Gebäude und Grundstücke dürfen nach näherer Maßgabe von Abs. 2 genutzt werden für:
 - a) Familiäre Veranstaltungen wie Geburtstage, Hochzeiten und ähnliches,
 - b) Vereinsveranstaltungen,
 - c) Gewerbliche Tagungen und Ausstellungen einschließlich Tagungen berufständischer Organisationen und von Vereinsverbänden, bei denen Vereine im Sinne des § 1 Mitglied sind,
 - d) Politische Veranstaltungen zu politischen Themen im Wirkungskreis der Gemeinde (§ 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).
- (2) Im Einzelnen ist die Nutzung:
 - a) des (katholischen) Gemeindezentrums für Veranstaltungen von anderen als den in § 10 der Gemeindeordnung genannten Personen ausgeschlossen,
 - b) –



- c) zu gewerblichen Zwecken mit sexueller Ausrichtung, Waffen oder verbotenen Gegenständen aller Art ausgeschlossen,
- d) zu Politischen Veranstaltungen beschränkt auf
 - Veranstaltungen der Gemeinde selbst
 - Parteien und Wählervereinigungen, die in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen im Gemeinderat vertreten sind oder für bevorstehende Gemeinderatswahlen einen Wahlvorschlag eingereicht haben,
 - Veranstaltungen der örtlichen Presse zur Vorstellung von Bewerbern für Bürgermeister- oder Gemeinderatswahlen.

§ 3 Sonstige Regelungen

Regelungen für einzelne Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Gebührenregelungen sowie allgemeine Regelungen wie die Sperrzeitverordnung, die allgemeine Polizeiverordnung, baurechtliche Regelungen, Jugendschutzbestimmungen und die Immissionsschutzbestimmungen bleiben unberührt.

Ebenso unberührt bleiben Verpflichtungen der Gemeinde aus dem Pachtvertrag über das Gemeindezentrum mit der katholischen Kirche.

Bodman-Ludwigshafen, den 05.11.2019

Matthias Weckbach
Bürgermeister